

KATHOLISCHER FAMILIENVERBAND SÜDTIROLS

STATUT

Prämisse

- 27.05.1966 – Gründung des KFS (mit öffentlicher Urkunde) (Art. 36 und ff., ZGB)
26.05.1991 – Statutenänderung (mit öffentlicher Urkunde)
20.01.1995 – Eintragung Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen (Nr. 6/1.1)
01.04.1995 – Statutenänderung ohne Notar (Art. 23)
15.05.2004 – Statutenänderung (mit öffentlicher Urkunde) (Art. 14 und ff., ZGB)
22.10.2004 – Anerkennung des KFS als juristische Person des Privatrechts (Nr. 270)
17.05.2008 – Statutenänderung (mit öffentlicher Urkunde)
16.04.2016 – Statutenänderung (mit öffentlicher Urkunde)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich selbstverständlich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 – Bezeichnung und Rechtsform.....	2
Art. 2 – Hauptsitz	2
Art. 3 – Dauer	2
Art. 4 – Ziele, Aufgaben und Ausrichtung.....	2
Art. 5 – Zielgruppe des KFS	2
Art. 6 – Gemeinnützigkeit und Ehrenamtlichkeit	2
Art. 7 – Mittel und gemeinsames Vermögen des KFS.....	3
Art. 8 – Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
Art. 9 – Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
Art. 10 – Verlust der Mitgliedschaft	4
Art. 11 – Organisation des KFS.....	4
Art. 12 – Organe des KFS	4
Art. 13 – Die Landesversammlung	5
Art. 14 – Ordentliche und außerordentliche Landesversammlung	5
Art. 15 – Einberufung der Landesversammlung.....	5
Art. 16 – Beschlussfähigkeit der Landesversammlung.....	5
Art. 17 – Stimmrecht und Mehrheiten.....	6
Art. 18 – Der Zentralausschuss.....	6
Art. 19 – Kompetenzen des Zentralausschusses.....	6
Art. 20 – Amtsdauer des Zentralausschusses und Amtsverfall	7
Art. 21 – Beschlüsse des Zentralausschusses	7
Art. 22 – Die Landesleitung	7
Art. 23 – Kompetenzen der Landesleitung	7
Art. 24 – Der Präsident.....	8
Art. 25 – Die Fachausschüsse und Arbeitsgruppen	8
Art. 26 – Das Schiedsgericht	8
Art. 27 – Die Rechnungsprüfer	8
Art. 28 – Der geistliche Assistent	9
Art. 29 – Die Bezirksebene im KFS.....	9
Art. 30 – Die Ortsebene im KFS	9
Art. 31 – Geschäftsjahr und Jahresabschluss.....	9
Art. 32 – Auflösung des KFS und Verwendung des Vermögens.....	9
Art. 33 – Schlussbestimmung	9

Art. 1 - Bezeichnung und Rechtsform

Der Katholische Familienverband Südtirol (kurz **KFS** genannt) ist ein Zusammenschluss von Familien Südtirols.
Er hat die von den Artikeln 14 und ff. des Italienischen Zivilgesetzbuches geregelte Rechtsform eines anerkannten Vereins.

Art. 2 - Hauptsitz

Der Hauptsitz des KFS ist in Bozen.

Art. 3 - Dauer

Die Dauer des KFS ist unbegrenzt.

Art. 4 - Ziele, Aufgaben und Ausrichtung

Der KFS setzt sich für familiengerechte Lebensbedingungen ein, die es den Familien ermöglichen, Grundlage für eine ganzheitliche Entwicklung aller Familienmitglieder zu sein.

Dies geschieht durch:

- a) Begleitung der Familien bei der Bewältigung des Alltags, durch Beratung und Bildung sowie verschiedenste Initiativen und familienfördernde Maßnahmen der Hilfe zur Selbsthilfe.
- b) Vertretung der Interessen der Familien in Gesellschaft, Politik und Kirche;
- c) Vertretung der Interessen in allen Erfahrungsbereichen der Familien (Schule, Kultur, Arbeit, Wirtschaft, Gesundheit, Umwelt, Massenmedien, ...).

Der KFS hat eigene familienfördernde Einrichtungen und arbeitet mit Organisationen und Verbänden zusammen, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen.
Der KFS ist parteipolitisch nicht gebunden.

In seiner Arbeit orientiert er sich an christlich-sozialen Grundsätzen.

Zur Durchführung seiner Arbeit bedient sich der KFS eines eigenen Verbandsbüros, verschiedener anderer Einrichtungen, fachlich qualifizierter und ehrenamtlicher Mitarbeiter. Er initiiert Rechtsträgerschaften für besondere Aufgaben.

Art. 5 - Zielgruppe des KFS

Angesprochen werden insbesondere Eltern und Kinder, Ehepaare, alleinerziehende Männer und Frauen, nichteheliche Lebensgemeinschaften, Getrennte/Geschiedene, Großeltern, sowie Senioren und Jugendliche.

Art. 6 – Gemeinnützigkeit und Ehrenamtlichkeit

Der KFS ist von Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit und vom Fehlen eines Gewinnstrebens gekennzeichnet.

Das Vermögen und die Mittel des KFS dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben verwendet werden.

Verwaltungsüberschüsse, Rücklagen, Vermögensbestandteile oder Kapital dürfen in keiner Form, auch nicht indirekt oder zeitversetzt, unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Die Mitarbeit im KFS, mit Ausnahme der Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis, erfolgt ehrenamtlich. Alle Ämter im KFS werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder und Funktionäre erhalten für ihre Tätigkeit, außer Spesenvergütungen, keine Vergütungen aus den Mitteln des Verbandes. Der KFS schließt eine Haftpflichtversicherung ab.

Art. 7 - Mittel und gemeinsames Vermögen des KFS

Der KFS beschafft sich, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Erreichung seiner Ziele notwendigen Mittel, unter anderem durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse und Beiträge öffentlicher und privater Körperschaften
- d) Schenkungen und Sammlungen
- e) gewerbliche Nebentätigkeiten
- f) sonstige Zuwendungen

Das Verbandsvermögen besteht aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des KFS sind;
- allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

Art. 8 - Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

Der KFS unterscheidet zwischen:

- aktiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

- a) Aktive Mitglieder können die unter Art. 5 in diesem Statut angeführten Personen werden. Über die Aufnahme, welche schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der zuständige Zweigstellenausschuss. Ein Aufnahmegesuch kann nur mit Angabe der Gründe abgelehnt werden.
- b) Zu Ehrenmitgliedern kann der KFS Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verband erworben haben. Die Ernennung fällt in den Kompetenzbereich des Zentralausschusses.

Art. 9 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung des Verbandes auch durch Stellungnahmen und Anträge mitzuwirken. Den Mitgliedern und deren Familienangehörigen steht das Recht zu, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Verbandes teilzunehmen. Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur die eingeschriebenen, aktiven Mitglieder.
- b) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten, sowie den vom Zentralausschuss jährlich festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Davon befreit sind nur Ehrenmitglieder.
- c) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, nicht aufwertbar und kann nicht zeitbegrenzt sein.

Art. 10 - Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) nicht Einzahlung des Mitgliedsbeitrages
- c) Ausschluss
- d) Tod

Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Mitglieder, die den Interessen des KFS zuwiderhandeln und gegen die Statuten verstoßen, können mit Mehrheitsbeschluss des Zentralausschusses ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 15 Tagen mittels Einschreibebrief das Schiedsgericht angerufen werden. Bis zur Entscheidung durch das Schiedsgericht ruhen die Mitgliederrechte.

Art. 11 - Organisation des KFS

- a) Die Tätigkeiten des KFS werden auf Landes-, Bezirks-, und Zweigstellenebene ausgeübt.
- b) Zur Verwirklichung seiner Ziele arbeitet der KFS zudem mit den von ihm geschaffenen Einrichtungen zusammen: insbesondere mit den Vereinen „Haus der Familie“, „Haus der geschützten Wohnungen“ in Bozen und mit „Frauen helfen Frauen“ in Bruneck.
- c) Die Organe des KFS werden auf Orts-, Bezirks- und Landesebene in einem Vierjahreszyklus gewählt.

Die Wahl der Zweigstellen- und Bezirksausschüsse muss im gleichen Jahr, vor Einberufung der Landesversammlung, abgeschlossen sein.

Art. 12 - Organe des KFS

Die Organe des KFS sind:

- 1. Auf Landesebene:**
 - a) die Landesversammlung
 - b) der Zentralausschuss
 - c) die Landesleitung
 - d) die Fachausschüsse und Arbeitsgruppen
 - e) das Schiedsgericht
 - f) die Rechnungsprüfer
- 2. Auf Bezirksebene:**
 - a) die Bezirksversammlung
 - b) der Bezirksausschuss
- 3. Auf Ortsebene:**
 - a) die Zweigstellenversammlung
 - b) der Zweigstellenausschuss

Die Zusammensetzung, Zuständigkeitsbereiche und Tätigkeiten der einzelnen Organe des KFS sind in diesem Statut geregelt.

Die Wahlmodalitäten aller Verbandsorgane auf Landes-, Bezirks- und Zweigstellenebene, sowie alle Detailregelungen für die Bezirks- und Zweigstellenebene sind in der Geschäftsordnung festgehalten.

Art. 13 - Die Landesversammlung

Die Landesversammlung ist das höchste beschließende Organ des KFS.

Sie setzt sich zusammen aus allen zum Zeitpunkt der Landesversammlung eingeschriebenen Mitgliedern.

An der Landesversammlung nehmen weiters mit beratender Stimme teil:

- a) der geistliche Assistent
- b) der Verbandsgeschäftsführer

Art. 14 - Ordentliche und außerordentliche Landesversammlung

1) Die **ordentliche Landesversammlung** wird jährlich einberufen und ist für folgende Beschlüsse zuständig:

- a) Genehmigung des vom Zentralausschuss vorgelegten Tätigkeitsberichtes und der Jahresabschlussrechnung
- b) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- c) Wahl des Zentralausschusses
- d) Wahl der Rechnungsprüfer
- e) Wahl des Schiedsgerichtes
- f) Änderung der Satzungen (Statut)

2) Die **außerordentliche Landesversammlung** wird einberufen:

- a) bei Notwendigkeit, durch einen Beschluss des Zentralausschusses;
- b) wenn wenigstens vier Bezirksausschüsse oder ein Drittel aller Zweigstellenausschüsse eine solche verlangen;
- c) wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder eine solche mit Angabe der Tagesordnung verlangen;
- d) bei Auflösung des Verbandes.

Art. 15 - Einberufung der Landesversammlung

Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Landesversammlung werden vom Zentralausschuss einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Post/Email/Verbandszeitung) mit Angabe von Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung, spätestens 10 Tage vor dem für die Abhaltung der Versammlung festgesetzten Termin.

Art. 16 - Beschlussfähigkeit der Landesversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene, ordentliche oder außerordentliche Landesversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Fehlt die Beschlussfähigkeit der Landesversammlung in erster Einberufung, so tritt diese in zweiter Einberufung, wenigstens eine Stunde später, zusammen.

In zweiter Einberufung ist die Landesversammlung bei jeglicher Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Art. 17 - Stimmrecht und Mehrheiten

Bei der Landesversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Bei Abstimmungen über die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und Abstimmungen, die ihre Haftung betreffen, haben die Mitglieder des Zentralausschusses kein Stimmrecht.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein mehrfaches Stimmrecht ist nicht zulässig. Mitglieder mit Mehrfachfunktionen haben nur ein Stimmrecht. Die Landesversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die genauen Abstimmungsmodalitäten werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Die Abstimmungen in der Landesversammlung erfolgen in der Regel durch Handheben. Bei Auflösung des Verbandes muss die Abstimmung geheim erfolgen. Für Änderungen des Verbandsstatutes ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Art. 18 - Der Zentralausschuss

Der Zentralausschuss wird von der Landesversammlung alle vier Jahre gewählt. Er besteht aus:

- a) den von der Landesversammlung gewählten Vertretern
- b) dem im jeweiligen Bezirk gewählten Bezirksleiter

Die Landesversammlung legt vor jeder Wahl die Anzahl der von ihr zu wählenden Mitglieder des Zentralausschusses fest.

Der Zentralausschuss kann höchstens drei weitere Mitglieder kooptieren, welche über kein Stimmrecht verfügen.

An den Sitzungen des Zentralausschusses nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) der geistliche Assistent
- b) der Geschäftsführer
- c) der Sachgebietsleiter

Die konstituierende Sitzung des Zentralausschusses mit Wahl des Präsidenten und der Landesleitung ist innerhalb von 30 Tagen nach der Landesversammlung einzuberufen.

Art. 19 - Kompetenzen des Zentralausschusses

Der Zentralausschuss ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten zuständig, welche nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind und welche geeignet sind, die statutarischen Ziele und Aufgaben des KFS im Rahmen des von der Landesversammlung genehmigten Tätigkeitsprogramms zu verwirklichen.

Die Geschäftsordnung und der Haushaltsvoranschlag werden vom Zentralausschuss genehmigt.

Das Tätigkeitsprogramm und die Jahresabschlussrechnung werden vom Zentralausschuss erstellt und der Landesversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Die Beschlüsse des Zentralausschusses werden zum Zwecke ihrer Durchführung an die entsprechenden Organe weitergeleitet.

Der Zentralausschuss kann mit Zweidrittelmehrheit die Beschlüsse der Landesleitung in den Bereichen, die in die Zuständigkeit derselben fallen, abändern.

Art. 20 - Amtsdauer des Zentralausschusses und Amtsverfall

Der Zentralausschuss bleibt für die Dauer von vier Jahren im Amt. Die Mitglieder des Zentralausschusses sind wieder wählbar.

Die Landesversammlung kann aufgrund eines Misstrauensantrages den Zentralausschuss, oder einzelne Mitglieder desselben, jederzeit abberufen.

Der Amtsverfall eines Mitgliedes des Zentralausschusses tritt ein, wenn dieses dreimal hintereinander unentschuldigt nicht an den Sitzungen des Zentralausschusses teilgenommen hat. Handelt es sich hierbei um ein von der Landesversammlung gewähltes Mitglied, wird dasselbe nach Möglichkeit durch den Kandidaten mit der nächsthöchsten Stimmzahl nachbesetzt. Sollte ein Bezirksleiter aus dem Zentralausschuss ausscheiden, so entsendet der Bezirk einen Nachfolger.

Art. 21 - Beschlüsse des Zentralausschusses

Der Zentralausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht im Zentralausschuss ist persönlich auszuüben.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert. Bei Stimmgleichheit in offener oder geheimer Abstimmung gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Genehmigung und Abänderung der Geschäftsordnung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit.

Art. 22 - Die Landesleitung

Die Landesleitung hat dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse der Landesversammlung und des Zentralausschusses durchgeführt werden. Sie wird vom Zentralausschuss auf seiner konstituierenden Sitzung gewählt und besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Stellvertreter
- c) vier Beiräten

Für die Beschlussfassung der Landesleitung gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Zentralausschuss.

An den Sitzungen der Landesleitung nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) der geistliche Assistent
- b) der Geschäftsführer
- c) der Sachgebietsleiter

Art. 23 - Kompetenzen der Landesleitung

Die Landesleitung ist das Vollzugsorgan des Zentralausschusses und führt nach dessen Richtlinien und nach den Vorgaben der Landesversammlung die Tätigkeiten und das Tätigkeitsprogramm aus.

In dringenden Fällen kann die Landesleitung Beschlüsse fassen und Entscheidungen treffen, die normalerweise in die Zuständigkeit des Zentralausschusses fallen. Solche Beschlüsse müssen dem Zentralausschuss bei dessen nächster Sitzung zur Ratifizierung vorgelegt werden.

Die Landesleitung ist weiters zuständig für die Erstellung des Tätigkeitsberichts, die Führung und Verwaltung des Verbandes, die Einstellung, Führung und Entlassung

des Personals, das Einsetzen und Auflösen der Fachausschüsse und Arbeitsgruppen, sowie für die Erstellung und Abänderung der Geschäftsordnung.
Die Landesleitung kann mit Zweidrittelmehrheit einzelne Kompetenzen dem Präsidenten übertragen und mit derselben Mehrheit wieder zurücknehmen.

Art. 24 – Der Präsident

Der Präsident vertritt den KFS nach innen und nach außen, koordiniert die Verbandstätigkeit und nimmt die ihm von der Landesleitung übertragenen Kompetenzen wahr.

Er ist zugleich Vorsitzender der Landesleitung und des Zentralausschusses.

Im Verhinderungsfall wird der Präsident vom Stellvertreter in seinen Funktionen ersetzt.

Art. 25 - Die Fachausschüsse und Arbeitsgruppen

Die Fachausschüsse und Arbeitsgruppen, deren Zahl den jeweiligen Erfordernissen angepasst sein soll, werden vom Zentralausschuss eingesetzt und von diesem wieder aufgelöst.

Sie bestehen aus mindestens drei Personen, von denen eine dem Zentralausschuss angehören muss.

Die Fachausschüsse und Arbeitsgruppen werden von ihren Vorsitzenden einberufen, behandeln das ihnen zugewiesene Fachgebiet im Rahmen des Tätigkeitsprogramms, arbeiten Vorschläge für konkrete Initiativen aus und legen dem Zentralausschuss jährlich, oder laut Vereinbarung ihren Tätigkeitsbericht vor.

Art. 26 - Das Schiedsgericht

Das von der Landesversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählte Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern zusammen.

Die fünf ordentlichen Mitglieder, unter denen sich nach Möglichkeit zwei Rechtskundige befinden sollen, wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

Mitglieder des Schiedsgerichtes können nur Mitglieder des KFS sein, welche innerhalb des Verbandes keine andere Funktion bekleiden.

Das Schiedsgericht ist für die endgültige Entscheidung in allen internen Streitfällen des KFS zuständig und kann von jedem Mitglied des KFS und jedem Organ desselben beansprucht werden.

Art. 27 - Die Rechnungsprüfer

Die Landesversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von vier Jahren. Die Rechnungsprüfer sind wieder wählbar.

Sie überwachen die Verwaltungstätigkeit und die Vermögensgebarung des KFS, überprüfen die Buchhaltung und die Jahresabschlussrechnung und liefern der Landesversammlung darüber jährlich einen schriftlichen Bericht.

Außerdem steht den Rechnungsprüfern die verwaltungsmäßige Kontrolle der einzelnen Bezirke und Ortsgruppen des KFS zu.

Art. 28 – Der geistliche Assistent

Dem KFS steht auf Landes-, Bezirks- und Zweigstellenebene ein geistlicher Assistent zur Seite, der im Einvernehmen mit dem Zentralausschuss vom Diözesanbischof der Diözese Bozen-Brixen ernannt wird.

Dem geistlichen Assistent steht es zu, an den Versammlungen und Sitzungen sämtlicher Verbandsorgane mit beratender Stimme teilzunehmen. Seine Aufgabe ist es, den KFS geistlich-religiös zu begleiten.

Art. 29 - Die Bezirksebene im KFS

Auf Bezirksebene bestehen die Bezirksversammlung und der Bezirksausschuss. Die Bezirksversammlung wird von den Ausschussmitgliedern aller im Bezirk bestehenden Zweigstellen gebildet.

Der Bezirksausschuss wird alle vier Jahre demokratisch gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Wahl, die Aufgaben und interne Ordnung des Ausschusses sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Art. 30 - Die Ortsebene im KFS

Bei Bestehen von mindestens zehn Mitgliedern auf Orts- oder Gemeindeebene kann mit Zustimmung des Zentralausschusses eine Zweigstelle des KFS gegründet werden.

Die eingeschriebenen Mitglieder wählen demokratisch alle vier Jahre den Zweigstellenausschuss. Dieser besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Die Wahl, die Aufgaben und interne Ordnung des Ausschusses sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Art. 31 - Geschäftsjahr und Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr des KFS richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Der Zentralausschuss erarbeitet, aufgrund einer den Erfordernissen entsprechenden Buchhaltung, eine Jahresabschlussrechnung, welche von den Rechnungsprüfern kontrolliert, mit einem Bericht versehen, der Landesversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Art. 32 - Auflösung des KFS und Verwendung des Vermögens

Die Auflösung des KFS kann nur durch eine, zu diesem besonderen Zwecke eigens einberufene Landesversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das restliche Vereinsvermögen wird, im Falle der Auflösung einer oder mehreren anderen, gemeinnützigen und ehrenamtlichen Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen zugesprochen.

Art. 33 - Schlussbestimmung

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches, betreffend die anerkannten Vereine, sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen der ehrenamtlichen Organisationen, geregelt.

Unter notarieller Aufsicht genehmigt von der Landesversammlung am 16.04.2016 in Nals.